

2.5 Feuerwehr-Korpsabzeichen und Feuerwehrjugend-Korpsabzeichen

Das Feuerwehr-Korpsabzeichen und das Feuerwehrjugend-Korpsabzeichen sind Symbole, die das österreichische Feuerwehrwesen repräsentieren. Diese bilden die Grundlage der Wiedererkennung für das Feuerwehrwesen und sind - wie auch das ÖBFV Logo - markenrechtlich geschützt.

Das Feuerwehr-Korpsabzeichen wurde nach einem Preisausschreiben in der Präsidialsitzung vom 10. September 1970 als Symbol des österreichischen Feuerwehrwesens beschlossen. Die Flamme symbolisiert den Brandeinsatz, das stilisierte Zahnrad den technischen Einsatz. Der rot-weiß-rote Hintergrund entspricht den Fahnenfarben Österreichs.

Das Korpsabzeichen ist im Verhältnis 2:2,5 (Breite zu Höhe) immer im Hochformat abzubilden.

Unternehmen, die als fördernde Mitglieder des ÖBFV auftreten, sowie Feuerwehren und Feuerwehrverbände gem. den landesgesetzlichen Regelungen, dürfen die Korpsabzeichen verwenden.

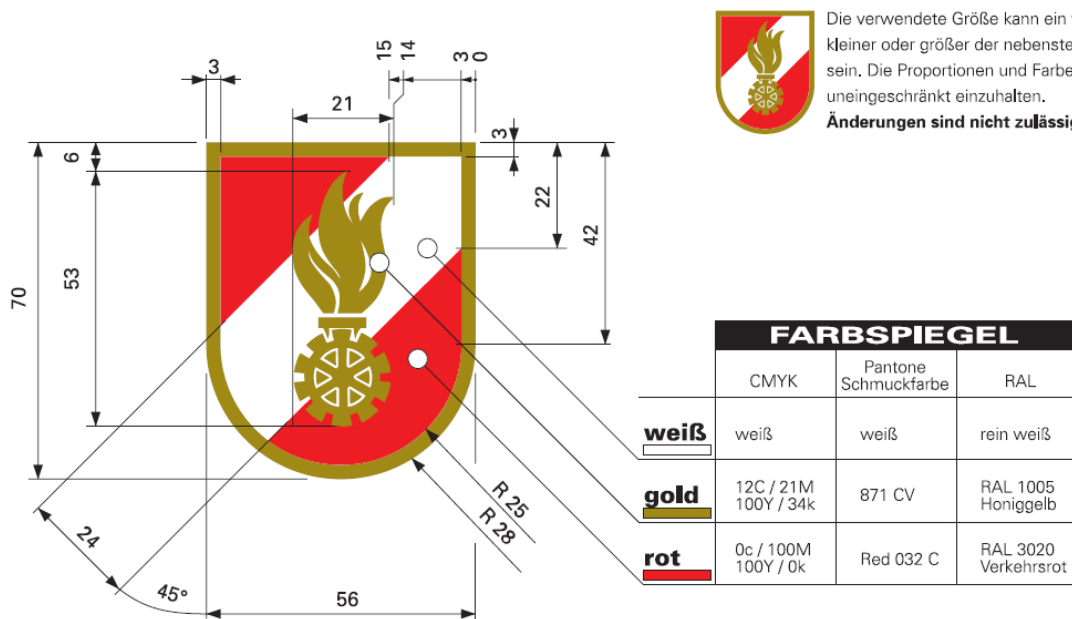
Für die kommerzielle Nutzung der Korpsabzeichen gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBFV Generalsekretariats zur kommerziellen Nutzung des Korpsabzeichens.

Korpsabzeichen

&

Korpsabzeichen FJ





2.5.1 Einfarbige Verwendung & Abwandlungen

Werden die Korpsabzeichen einfärbig verwendet, so sind diese wie folgt abzubilden:

Korpsabzeichen & Korpsabzeichen FJ



Die Farben können je nach Aktivität gewählt werden.

Die Korpsabzeichen dürfen maximal 30° nach rechts oder links (je nach Sujet) geneigt werden.

Beispiel der maximalen Schrägstellung:



Eine Kombination mit sogenannten „Awareness Ribbons“ ist wie folgt gestattet.

Beispiel Korpsabzeichen mit Trauerribbon schwarz:



Hierbei ist die Platzierung ausschlaggebend. Die Farbe des Ribbons kann je nach Aktion variieren.

Das Korpsabzeichen ist, wenn möglich und gestattet, dem Orts-, Gemeinde- oder Landeswappen zu überlagern. Sobald ein Korpsabzeichen Teil eines Logos ist, so muss die kommerzielle Nutzung des Korpsabzeichens aus markenrechtlichen Gründen durch die „Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen über die Nutzung des Korpsabzeichens“ in der letztgültigen Fassung ebenfalls über die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes abgegolten werden.